



Satzung des Vereins „Kulturring Gaggenau e. V.“

§ 1) Name

Der Verein führt den Namen „Kulturring Gaggenau“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e. V.“.

§ 2) Zweck des Vereins

Sinn und Ziel des Vereins ist die Pflege alten und neuen Kulturguts in Wort, Bild und Ton als unmittelbares Erlebnis. Insbesondere sollen folgende kulturellen Veranstaltungen durchgeführt werden: **Wissenschaftliche Vorträge, Filme, Erlebnisberichte, heimat-geschichtliche Vorträge, Kammermusik-Abende, Dichterlesungen, Bildungsreisen, Kleinkunst, Darbietungen**, die aus einzelnen Bevölkerungskreisen kommen. Durch seine Initiativen will der Verein auch über seinen Mitgliederkreis hinaus allen Teilen der Bevölkerung eine kulturelle und bildungsmäßige Bereicherung anbieten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatzansprüchen (siehe § 7a) - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3) Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch das Erkunden von Möglichkeiten sowie die Vorbereitung und Durchführung der in § 2 genannten Veranstaltungen, die er aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Eintrittsgeldern, städtischen und staatlichen Zuschüssen finanziert. Über Einnahmen und Ausgaben rechnet der Verein in eigener Regie und Verantwortung ab.

§ 4) Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Soweit die Mitgliedschaft nicht schon vor der Verabschiedung dieser Satzung bestand, kann sie durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt in den Verein wird durch die Aushändigung des Mitgliedsausweises bestätigt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen vor Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Über einen eventuellen Vereinsausschluss kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Dabei genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 5) Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird vorzugsweise im Bankeinzugs-verfahren erhoben.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit eines Mitglieds kann dessen Beitrag vom Vorstand ermäßigt werden.

§ 6) Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so endet damit sein Amt.

Vorsitzender im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. der Schriftführer und der Kassierer vertreten jeweils gemeinschaftlich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 7a) Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatzansprüche

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8) Vollmachten und Pflichten des Vorstandes

Der erste Vorsitzende stellt den Veranstaltungsplan auf und ist in Alleinvollmacht berechtigt, die zur Durchführung notwendigen Verträge abzuschließen.

Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Versammlungen und erarbeitet den Jahresschlussbericht für die Mitgliederversammlung.

Der Kassierer führt die Finanzen des Vereins voll verantwortlich, er überwacht die Mitgliedszahlungen und in Übereinstimmung mit dem ersten Vorsitzenden die Höhe der geldlichen Verpflichtungen.

§ 9) Beirat

Der Beirat aus maximal sechs sachkundigen Mitgliedern ist dem Vorstand beigeordnet; er berät diesen in Fragen der Programmgestaltung. Ferner wählt der Beirat vor der Jahresversammlung der Mitglieder einen Kassenprüfer, der nach Feststellung einer ordentlichen Kassenführung dort Entlastung beantragen soll.

§ 10) Versammlungsbeschlüsse

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 11) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) Jährlich einmal zur Rechenschaftslegung und Entlastung des Vorstandes.
- b) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds.
- c) Wenn aus besonderen Anlässen es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Nennung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

Fordert 1/3 der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand dem Begehren stattgeben.

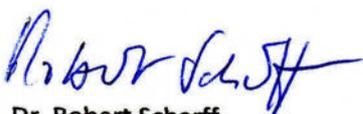
§ 12) Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 aller bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gaggenau, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Gaggenau, 20. April 2018



Dr. Robert Scharff
(1. Vorsitzender)



Thomas Fritz
(Kassierer)



Gisela Hähle
(Schriftführerin)